

Die Gemeinde Baar erläßt aufgrund des § 2, Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches –BauGB- in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), des Art. 91 Abs.1 Bayer. Bauordnung -BayBO- (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung –GO- für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), folgende

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20  
für das Gebiet „Elendweg-Erweiterung“**

als **Satzung**.

**§1 Bestandteil des Bebauungsplanes**

Für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 20 "Elendweg-Erweiterung" gilt die vom Ingenieurbüro Josef Tremel, Augsburg, ausgearbeitete 2. Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 20.06.2002.

Grundlage ist die vom Architekturbüro Kraus, Thierhaupten, für den Markt Thierhaupten erstellte Bebauungsplanfassung vom Dezember 1991 in der Fassung vom April 1992, geändert vom Ingenieurbüro Tremel, Augsburg, als 1. Änderung in der Fassung vom 06.08.1998.

Zeichnerische Änderungen wurden, abgesehen von der Anpassung der Legende an die geänderten Festsetzungen, nicht vorgenommen. Textliche Festsetzungen, die von den hier geänderten Paragraphen nicht betroffen sind, gelten uneingeschränkt weiter.

**§2 §6 Ziffer 1 der Satzung wird folgendermaßen geändert:**

**§6 Gestaltung der Gebäude**

**6.1 Haustypen**

**Haustyp 1**

II als I + D

2 Vollgeschoße zulässig; das 2. Vollgeschoß hat im Dachraum zu liegen

Dachform:

symmetrisches Satteldach mit einer Neigung von 45-48°

Kniestock:

max. 60cm ab OK RFB OG bis OK Sparren, gemessen an der VK Außenwand

**Haustyp 2**

II

2 Vollgeschoße zulässig, ein weiteres Geschoß im Dachraum ist nicht zulässig

Dachform:

geradlinig geneigte Pultdächer, einfach oder zueinander versetzt, mit einer Neigung von 7-22° oder leicht gewölbte Dächer vergleichbarer Neigung

Wandhöhe:

max. 5,60m

(OK FFB EG bis OK Dachhaut an VK Außenwand)

Firsthöhe:

max. 7,60m

(OK FFB EG bis OK Dachhaut an VK Außenwand)

Die Wert für die max. Wandhöhe darf bei asymmetrischen (einhüftigen) Dächern an einer Längsseite (i.d.R. Süden) um bis zu 2,0m überschritten werden.

verwendete Abkürzungen:

OK	Oberkante	VK	Vorderkante
FFB	Fertigfußboden	RFB	Rohfußboden
EG	Erdgeschoß	OG	Obergeschoß

Für alle Gebäude gilt:

Die Dachüberstände dürfen im Bereich der Traufe und des Ortanges jeweils maximal 60 cm betragen, über Hauseingängen und Terrassenbereichen sind größere Abschleppungen zulässig.

Wird das überstehende Dach von Stützen getragen, gilt das Maß ab Vorderkante Stütze.

Die Dächer der Garagen und Nebengebäude sind in Form, Neigung und Deckung dem Dach des zugehörigen Hauptgebäudes anzugleichen.

§6 Ziffer 4 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

**§3** Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Baar, den

